

Informationsblatt Zähler im geschäftlichen Verkehr

Die Elektrizitäts- und Gaszähler müssen zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr geeicht bzw. konformitätserklärt sein.

Die Zähler bleiben stets Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers. Nur dessen Beauftragte dürfen die Zähler ein- bzw. ausbauen

Um die Messrichtigkeit sicherzustellen, werden die Zähler gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen gewechselt.

Mehrverbrauch ist äußerst selten auf eine unrichtige Anzeige des Zählers zurückzuführen. Veränderte Verbrauchsgewohnheiten, eine größere Zahl von Hausbewohnern, zusätzliche Geräte und Maschinen oder niedrigere Temperaturen können eine Erhöhung des Verbrauchs verursachen.

Bleiben Ihnen dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Zählers, so können Sie eine amtliche Befundprüfung des Zählers beantragen. Diese wird von einer Staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität bzw. Gas oder bei einem Eichamt durchgeführt. Benutzen Sie hierfür bitte den beigefügten Antrag auf Befundprüfung oder wenden sich unmittelbar an die von Ihnen gewünschte Stelle. Der Ausbau des Zählers wird von der beauftragten Stelle veranlasst.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bei der Befundprüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, trägt der Antragsteller die Kosten für Aus-/Einbau und Transport sowie die amtlichen Gebühren.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein gemäß der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Bescheinigungen (GM-B)“ zugestellt.

Auszug aus dem Mess- und Eichgesetz vom 25.7.2013

§ 39 Befundprüfung

(1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).

(2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden.

Auszug aus der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014

§ 39 Durchführung der Befundprüfung

(1) Auf eine Befundprüfung nach § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes sind die Regelungen des § 37 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei an Stelle der Fehlergrenzen die Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen.

(3) Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.

Auszug aus den Technischen Richtlinien, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) im Einvernehmen mit den Eichaufsichtsbehörden.

Prüfungsumfang

Die Prüfung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- **äußere Beschaffenheitsprüfung**
- **messtechnische Prüfung**
- **innere Beschaffenheitsprüfung**

Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt.

Bei der nach der messtechnischen Prüfung erfolgenden inneren Beschaffenheitsprüfung wird das Messgerät geöffnet, wobei insbesondere der Zustand des Zählwerks zu überprüfen ist.

Eine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung ist anschließend nicht mehr möglich.

Auf die innere Beschaffenheitsprüfung (außer bei Wasserzählern) kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine Prüfung ohne Öffnen des Messgerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat.

Auf Antrag können an Wasserzählern ergänzende Prüfungen vor Ort durchgeführt werden.

Aus technischen Gründen ist dies von der Staatlich anerkannten Prüfstelle WH 11 nicht durchführbar. Im Bedarfsfall leiten wir den Antrag an die zuständige Eichbehörde weiter.

Weitergehende Informationen aus den Technischen Richtlinien der PTB stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.